

Steuerfreie Heilbehandlung oder nicht?

Was Zahnärzte über die Umsatzsteuer wissen müssen

Johannes G. Bischoff, Julia Schrey



Wenn in einer Zahnarztpraxis hinsichtlich der Umsatzsteuer nicht alles mit rechten Dingen zugeht, fällt das in der Regel erst bei einer Betriebsprüfung auf. Die Folge sind aufwendige Recherchen, um die betroffenen Leistungen, die eigentlich umsatzsteuerpflichtig waren, herauszufiltern. Sämtliche Rechnungen über diese Leistungen müssen entsprechend berichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer fälschlicherweise nie erklärt worden, darf der Prüfungszeitraum sogar 10 Jahre in die Vergangenheit reichen. Daneben dürfte sich die nicht erklärte Steuer zu einem echten Kostenfaktor entwickeln, weil es nicht möglich ist, die Differenz zum ursprünglichen Rechnungsbetrag außerhalb der Verjährungsfristen nachzuberechnen. Schlimmstenfalls kann der Prüfer den Posten Umsatzsteuer sogar „wie hinterzogen“ behandeln – mit den entsprechenden Sanktionen. Doch so weit muss es nicht kommen, wenn Sie die wichtigsten Regeln kennen.

Grundsatz: Heilbehandlungen sind umsatzsteuerfrei

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Zahnarzt durchgeführt werden, sind umsatzsteuerfrei. Als Ausübung der Zahnheilkunde sieht der Fiskus die berufsmäßige, auf zahnärztlich wissenschaftliche Kenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten an. Dazu gehört z. B. auch der Einsatz einer intraoralen Videokamera eines Cerec-Geräts für diagnostische Zwecke. Zu den klassischen steuerfreien Behandlungsmaßnahmen zählen etwa die Füllungslegung, die Zahnsteinentfernung, das Einsetzen von Zahnersatz und Implantaten sowie die professionelle Zahnreinigung zur zahnmedizinischen Prophylaxe.

Tipp: Die Umsatzsteuerbefreiung erstreckt sich auch auf Maßnahmen, die erst als zwangsläufige Folge einer Heilbehandlungsleistung erforderlich werden, selbst wenn sie nur ästhetischer Natur sind: Zahnaufhellungen (Bleaching), die ein Zahnarzt vornimmt, um behandlungsbedingte Zahnverdunklungen zu beseitigen, gelten als umsatzsteuerfreie Leistungen. In der Praxissoftware sollten für rein kosmetische Zahnaufhellungen (19 % Umsatzsteuer) und für Folgebehandlungen nach behandlungsbedingten Zahnverdunklungen (umsatzsteuerfrei) verschiedene Abrechnungsziffern verwendet werden.

Ausnahme: Zahnprothesen und kieferorthopädische Apparate

Ausdrücklich ausgenommen von der Umsatzsteuerbefreiung ist dagegen die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen, anderen Waren der Zahnprothetik und kieferorthopädischen Apparaten, soweit der Zahnarzt (oder seine Angestellten) sie in seiner Praxis hergestellt oder wiederhergestellt hat. Das Gesetz bezieht sich für die Definition von Zahnprothesen auf bestimmte Unterpositionen des Zolltarifs. Danach sind Zahnprothesen: Füllungen (Inlays), Dreiviertelkronen (Onlays) und keramische Verblendschalen (Veneers), selbst wenn der Zahnarzt sie computergesteuert im Cerec-Verfahren herstellt. Der Fiskus zählt zur Herstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten auch die Anfertigung von Modellen, Bisschablonen, Bisswällen und Funktionslöffeln. Außerdem gilt hier das Alles-oder-nichts-Prinzip: Hat der Zahnarzt diese Leistungen in seiner Praxis erbracht, besteht insoweit auch dann Steuerpflicht, wenn die übrigen Herstellungsarbeiten von anderen Unternehmern durchgeführt werden. Diese Leistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7 %.

Beispiele: Herstellung von Zahnprothesen

Grundsätzlich lassen sich die drei folgenden Konstellationen unterscheiden:

1. Zahnärztin Dr. A stellt Zahnprothesen vollständig in ihrem Eigenlabor her. Ihre Lieferung an die Patienten fällt unter die oben beschriebene Ausnahmeregelung und ist mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % steuerpflichtig. Die Gebühr, die sie für ihre zahnärztliche Leistung berechnet, bleibt dagegen steuerfrei.
2. Zahnarzt Dr. B lässt Zahnprothesen vollständig von einem Fremdlabor anfertigen. Dessen Lieferung an ihn fällt unter den ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Weiterlieferung von Zahnprothesen durch Dr. B an seine Patienten ist umsatzsteuerfrei. Er kann die ihm vom Fremdlabor in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.
3. Zahnärztin Dr. C lässt Zahnprothesen zum Teil von einem Fremdlabor und zum Teil in ihrem Eigenlabor herstellen. Sie ist nur mit dem Leistungsanteil ihrer Praxis steuerpflichtig. Wenn sie den steuerpflichtigen Leistungsanteil ermittelt, darf sie daher die Beträge nicht berücksichtigen, die sie an das Fremdlabor zu zahlen hat. Den Rechnungsbetrag muss sie entsprechend aufteilen.

Achtung: Stellt Zahnärztin Dr. C dem Fremdlabor Material (z. B. Gold) für die Anfertigung von Zahnprothesen zur Verfügung („Beistellung“), ist ihre Lieferung an ihre Patienten nach Ansicht der Finanzverwaltung mit 7 % umsatzsteuerpflichtig.

Kieferorthopäden: Überlassung statt Lieferung

Die Überlassung von kieferorthopädischen Apparaten (Zahnsparren) und Vorrichtungen, die Fehlbildungen des Kiefers entgegenwirken, gilt als Teil der kieferorthopädischen Heilbehandlung. Sie ist steuerfrei, auch wenn die Herstellung im Eigenlabor des Kieferorthopäden erfolgt. Im Zusammenhang mit einer Behandlung zum Beseitigen von Fehlbildungen des Kiefers überlassene Bisschalen, Bisswälder

und Funktionslöffel sowie Brackets und Aligner sind ebenfalls als Nebenleistung zur kieferorthopädischen Behandlung steuerfrei. Entscheidend für die Steuerfreiheit ist hier die Überlassung (statt einer „Lieferung“).

Praxisshop, Ästhetik, Gutachten & Co.

Daneben gibt es noch eine Reihe von Leistungen, für die weder eine Steuerfreiheit noch eine Steuersatzermäßigung in Frage kommen. Stattdessen unterliegen sie dem Regelsteuersatz von zurzeit 19 %. Dazu zählen etwa

- kosmetisch-ästhetische Leistungen (z. B. kosmetische Operationen eines Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen, Bleaching bzw. Anbringen von Veneers aus rein ästhetischen Gründen, Botox-Behandlungen und Zahnschmuck),
- der Verkauf gebrauchter Laborgeräte oder anderer Gegenstände (z. B. Gips, Zahnpflegeprodukte) und
- Vorträge.

Wenn Zahnärzte Artikel in Fachzeitschriften veröffentlichen, sind die dafür gezahlten Honorare dagegen in der Regel mit 7 % umsatzsteuerpflichtig. Für Gutachten gilt unabhängig davon, wer sie in Auftrag gegeben hat (z. B. Krankenkasse, Gericht oder Berufsgenossenschaft), Folgendes: Umsatzsteuerfrei sind sie nur dann, wenn sie zum Zweck der Diagnostik und Heilbehandlung erstellt werden, also dem Schutz bzw. der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit dienen. Daher sind externe Gutachten für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), Gutachten zur Verfolgung von Schadenersatzansprüchen und Gutachten zur Klärung, ob Behandlungskosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, umsatzsteuerpflichtig.

Abrechnung: Korrekte Dokumentation ist alles

Das wichtigste Instrument für die Dokumentation zahnärztlicher Leistungen ist die Praxissoftware. Hier sollten Zahnärzte sorgfältig zwischen umsatzsteuerfreien und -pflichtigen Leistungen mit dem jeweils korrekten Steuersatz trennen. Die Beweislast liegt hier

nämlich beim Zahnarzt und nicht beim Finanzamt: Zahnärzte müssen belegen können, warum sie eine Leistung als umsatzsteuerfrei behandelt haben. Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Wahl der richtigen Abrechnungsziffern zu.

Tipp: Schon beim kleinsten Zweifel sollten Sie sich an Ihren steuerlichen Berater wenden, um gegen böse Überraschungen gefeit zu sein. Möchten Sie sich einen ersten Überblick zur Thematik verschaffen? Eine kostenfreie Übersicht zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von zahnärztlichen Leistungen nebst den zugehörigen Abrechnungsziffern finden Sie unter <https://www.bischoffundpartner.de/umsatzsteuer-bei-zahnaerzten-abc-liste1.pdf>.

Kleinunternehmerregelung oder Option zur Regelbesteuerung sinnvoll?

Wenn die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer) einer Zahnarztpraxis im Vorjahr 17.500 EUR nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen werden, greift die sogenannte Kleinunternehmerregelung. In diesem Fall darf der Zahnarzt

in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, und das Finanzamt verzichtet darauf, Umsatzsteuer zu erheben. Im Gegenzug ist allerdings auch kein Vorsteuerabzug möglich, der sich mitunter richtig lohnen kann, wenn teure Investitionen anstehen (z. B. Cerec). Ein Ausweg besteht in solchen Fällen darin, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten und für die Umsatzsteuerpflicht zu optieren („Option zur Regelbesteuerung“). An die Entscheidung ist man dann allerdings 5 Jahre lang gebunden. Wer diese Option ausübt, kann die in seinen Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen – beim Kauf etwa eines neuen Cerec-Geräts gibt es also 19 % des Rechnungsbetrags vom Finanzamt zurück. Ein Vorsteuerabzug ist dann natürlich anteilig auch aus den laufenden Kosten der Praxis möglich.

Eine andere Konsequenz der Ausübung des Wahlrechts, für die Regelbesteuerung zu optieren, ist deklaratorischer Natur: Umsatzsteuerpflichtige Zahnarztpraxen müssen entweder monatlich oder quartalsweise elektronisch Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einreichen. Diese Aufgabe können Sie aber selbstverständlich Ihrem Steuerberater übertragen.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

E-Mail: info@bischoffundpartner.de

Julia Schrey

Dipl.-Finanzwirtin, Steuerberaterin

*Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte*

Theodor-Heuss-Ring 26

50668 Köln

Internet: www.bischoffundpartner.de